LANDRATSAMT LUDWIGSBURG

V e r o r d n u n g

vom

des Landratsamtes Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde über die Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg“.

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 22 Abs. 2 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908),

2. § 23 Abs. 5 und Abs. 8 Satz 1 sowie § 30 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250):

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Besigheim, Gemarkung Besigheim, werden zum Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 4,2 ha.

(2) Das Naturdenkmal umfasst auf Gemarkung Besigheim die Flurstücke Nrn. 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060/1, 2060/2, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065/1, 2065/2, 2066/1, 2066/2, 2067, 2068, 2069, und 2143 ganz sowie die Flurstücke Nrn. 2041/1, 2042, 2043, 2050, 2051, 2052, 2115/11, 2128 und 2143/1 teilweise.

(3) Die Fläche des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000 flächig grün dargestellt. Die Übersichts-

karte und die Detailkarte vom 31.03.2022 sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ludwigsburg in 71638 Ludwigsburg sowie bei der Stadtverwaltung Besigheim in 74354 Besigheim zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist es, das Sekundärbiotop ehemalige Lehmgrube für landesweit bedeutsame Vorkommen gefährdeter Wildbienen-Arten und wertgebende Arten anderer Tiergruppen sowie als wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutsames Geotop langfristig zu erhalten, zu sichern und eine naturschutzkonforme Entwicklung sicherzustellen.

Schutzzweck der Verordnung ist insbesondere:

1. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der reich strukturierten ehemaligen Lehmgrube als seltenes Sekundärbiotop mit seiner besonderen Biotopausstattung in Form von offenen Lößwänden, Rohbodenflächen, artenreichen Magerwiesen und Magerweiden, Ruderal- und Saumvegetation, Sukzessionsbereichen und Gehölzbeständen;

2. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Lebens- und Fortpflanzungsgebiet für eine an diese Standorte besonders angepasste Tier- und Pflanzenwelt mit zahlreichen seltenen, zum Teil stark gefährdeten Tierarten;

3. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt, insbesondere der Reliktvorkommen der landesweit bedeutenden, besonders arten- und individuenreichen Wildbienenfauna sowie deren besondere Lebensstätten und Nahrungsgrundlagen;

4. die Erhaltung der ehemaligen Lehmgrube als einer der bedeutendsten Quartäraufschlüsse des Landes sowie als wissenschaftlich und naturkundlich bedeutendes Geotop, dessen Schichtenfolge besonders ausgeprägt ist und mit mehreren Paläoböden den Wechsel mehrerer Kalt- und Warmzeiten dokumentiert;

5. die Erhaltung der ehemaligen Lehmgrube als im Gelände ablesbares, landeskundliches und kulturlandschaftliches Zeugnis des Lehmabbaus als Grundlage für die Ziegelherstellung.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der geschützten Fläche, seines Arteninventars, seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals ist es insbesondere verboten,

1. das Schutzgebiet zu betreten;

2. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

3. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

4. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören; insbesondere ist die Haltung von Honigbienen sowie das Einbringen von Honigbienen in den Bereich des Naturdenkmals in jeglicher Art und Weise verboten;

5. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

6. auch unabhängig von einer Grundstücksnutzung die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;

7. Hunde mit oder ohne Leine laufen zu lassen;

8. bauliche Maßnahmen durchzuführen und / oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z.B. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

9. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

10. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme von Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen wurden;

12. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;

13. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

14. Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

15. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

16. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Chemikalien oder sonstige Stoffe zu verwenden;

17. das Gebiet mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren;

18. zu reiten;

19. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

20. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben; insbesondere ist das Starten und Landen von Luftsportgeräten, Flugmodellen und Drohnen sowie das Überfliegen der geschützten Fläche unter einer Höhe von 120 m mit Fluggeräten jeglicher Art verboten;

21. Veranstaltungen durchzuführen;

22. jegliche sonstige Freizeitnutzungen im Bereich des Naturdenkmals auszuüben.

23. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

24. Feuer zu machen oder zu unterhalten;

25. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 Absatz 2 gelten nicht für Beweidung, Mahd sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Handlungen, die der Erhaltung, Pflege und Offenhaltung des Naturdenkmals dienen. Der Mahdzeitpunkt, die Art und das Maß der Beweidung sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen sind jeweils zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(2) Die Verbote des § 4 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 gelten nicht für wissenschaftliche Untersuchungen oder sonstige Bestandserhebungen, soweit sie im Auftrag oder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

§ 6
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen von Fachvorgaben (z.B. Beweidungsplan), in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt. Die Verbote des § 4 Absatz 2 gelten nicht für Maßnahmen nach Satz 1.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Ziff. 1 Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,

2. Maßnahmen im Sinne des § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigsburg, den
L a n d r a t s a m t

Dietmar Allgaier
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in 71638 Ludwigsburg geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Landratsamt Ludwigsburg

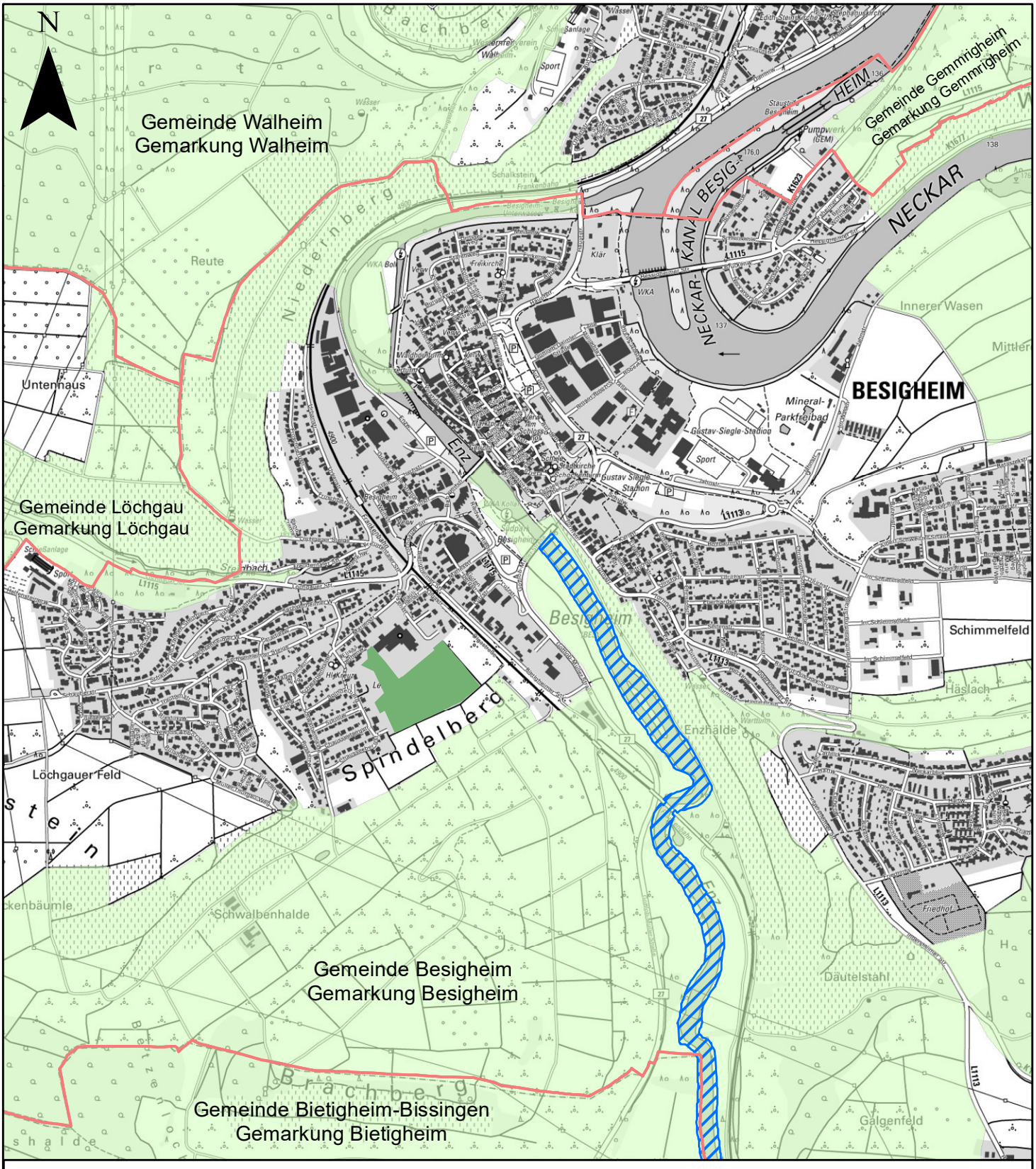

Übersichtskarte:
Naturdenkmal "Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg"

- Naturdenkmal
- Gemarkungsgrenze
- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Landkreis:	Ludwigsburg
Gemeinde/Stadt:	Besigheim
Gemarkung:	Besigheim

Maßstab: 1:15.000

erstellt: LRA LB | FB25 | GIS-KompZ
Datum: 31.03.2022

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9- 1/19
Stand: August 2021

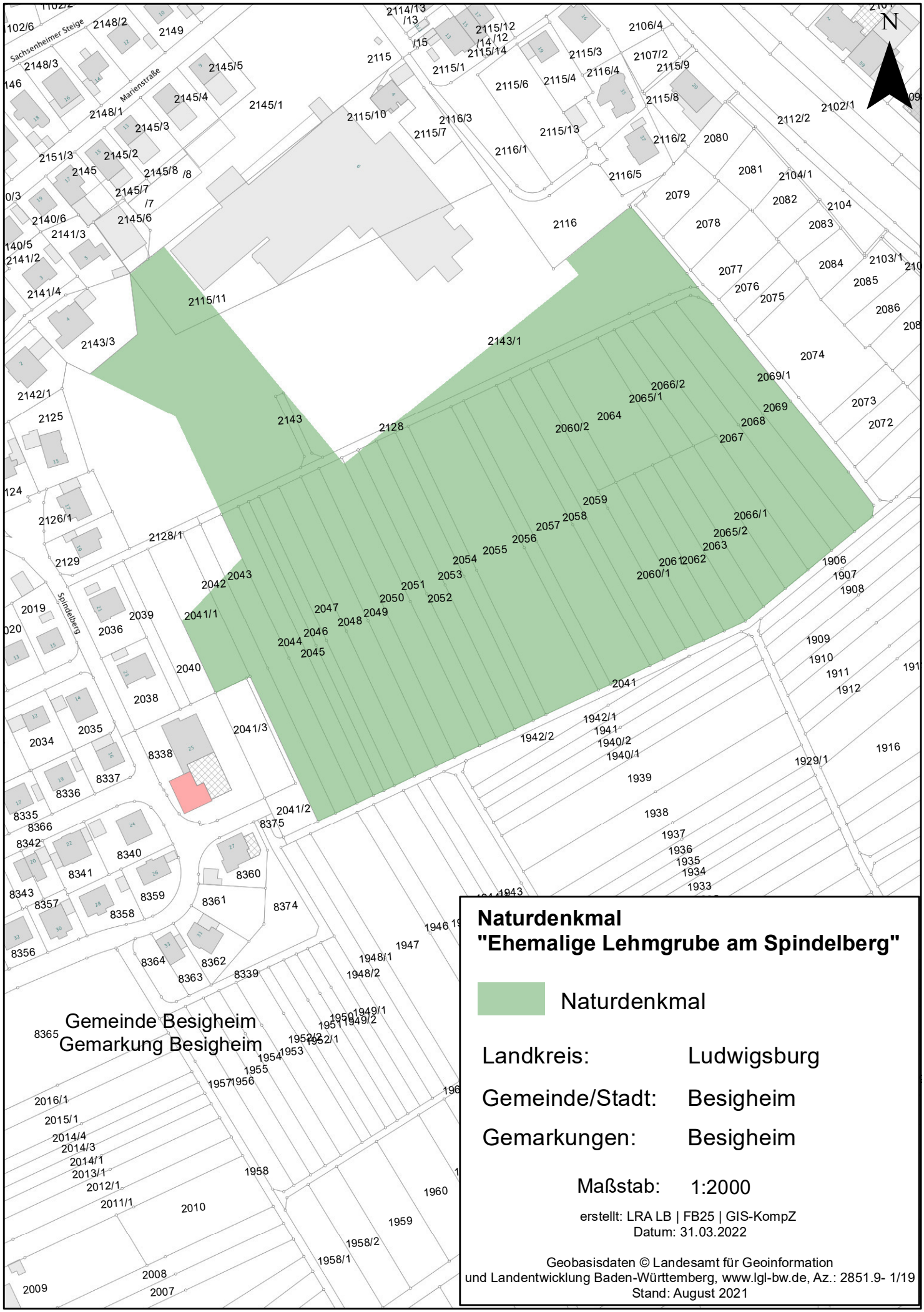

Naturdenkmal
"Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg"

Naturdenkmal

Landkreis:	Ludwigsburg
Gemeinde/Stadt:	Besigheim
Gemarkungen:	Besigheim

Maßstab: 1:2000

erstellt: LRA LB | FB25 | GIS-KompZ
Datum: 31.03.2022

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9- 1/19
Stand: August 2021